

Änderungsantrag

**der Fraktion GRÜNE und
der Fraktion der CDU**

**zu der Beschlussempfehlung des Ausschusses für
Wissenschaft, Forschung und Kunst**

– Drucksache 16/9735

**zu dem Gesetzentwurf der Fraktion GRÜNE und
der Fraktion der CDU**

– Drucksache 16/9420

Zweites Gesetz zur Weiterentwicklung des Karlsruher Insti- tuts für Technologie (Zweites KIT-Weiterentwicklungsgesetz – 2. KIT-WG)

Der Landtag wolle beschließen:

I. Artikel 1 wird wie folgt geändert:

1. In Nummer 6 Buchstabe d wird in Absatz 7 Satz 1 die Angabe „Satz 1“ durch die Angabe „Satz 2“ ersetzt.
2. In Nummer 12 wird in § 11 b Absatz 3 Satz 4 und § 11 c Absatz 2 Satz 3 die Angabe „Satz 1“ jeweils durch die Angabe „Satz 2“ ersetzt.
3. In Nummer 23 wird in § 22 Absatz 1 Nummer 3 die Angabe „Satz 1“ durch die Angabe „Satz 2“ ersetzt.

II. Artikel 8 wird wie folgt geändert:

Es wird folgender Absatz 3 angefügt:

„(3) §§ 14 und 15 des KIT-Gesetzes in der vor Inkrafttreten nach Absatz 1 gel-
tenden Fassung finden bis zum Inkrafttreten der Artikel 2 bis 5 nach Absatz 2
weiterhin entsprechend Anwendung mit der Maßgabe, dass das Land die dem
Universitätsbereich nach § 15 Absatz 2 Satz 3 und 6 KIT-Gesetz zustehenden
Erstattungen vereinnahmt; als Großforschungsbereich gilt die Großforschungs-
aufgabe, als Universitätsbereich gilt die Universitätsaufgabe.“

01. 02. 2021

Andreas Schwarz, Salomon
und Fraktion

Dr. Reinhart, Gentges
und Fraktion

Eingegangen: 01.02.2021 / Ausgegeben: 04.02.2021

*Drucksachen und Plenarprotokolle sind im Internet
abrufbar unter: www.landtag-bw.de/Dokumente*

*Der Landtag druckt auf Recyclingpapier, ausgezeich-
net mit dem Umweltzeichen „Der Blaue Engel“.*

Begründung

I. Zu Artikel 1

Korrektur eines Verweisungsfehlers. Änderung von „§ 3 Absatz 7 Satz 1“ in „§ 3 Absatz 7 Satz 2“.

II. Zu Artikel 8

Mit der Regelung wird klargestellt, dass auch nach dem Inkrafttreten des Artikels 1 und bis zum Inkrafttreten der Artikel 2 bis 5 dieses Gesetzes für das wissenschaftliche Personal die bisherigen Kategorien und die für diese geltenden Regelungen beibehalten werden und dass gemeinsame Berufungen innerhalb des KIT in entsprechender Anwendung von § 15 KIT-Gesetz in der bis zum Inkrafttreten des Artikels 1 dieses Gesetzes geltenden Fassung möglich sind. Dies gilt auch für das bis dahin neu hinzutretende Personal. Damit gelten auch die besoldungs- und vergütungsrechtlichen Regelungen in der bis zum Inkrafttreten dieses Gesetzes geltenden Fassung in dem genannten Zeitraum weiter.